

GESUNDHEITS-/SOZIALWIRTSCHAFT AKTUELL

Juni 2018

Zukunftsfähige Wohnangebote nach dem BTHG: Erfolgsfaktoren auf dem Weg in die neue Versorgungsstruktur

Am 1. Januar 2020 tritt das neue Eingliederungshilferecht im zweiten Teil des SGB IX vollständig in Kraft. Dann umfasst die Eingliederungshilfe nur noch die reinen Fachleistungen, die Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie zum Beispiel Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität und Hilfsmittel. Die existenzsichernden Leistungen zur Deckung der Kosten für Unterkunft, Ernährung und Bekleidung werden abhängig von der jeweiligen Bedarfslage wie für leistungsberechtigte Menschen ohne Behinderungen durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (gemäß SGB II) oder durch die Sozialhilfe (gemäß SGB XII) getragen und den Leistungsberechtigten unmittelbar ausbezahlt. Dem Inklusionsziel folgend wird zudem in den rechtlichen Vorgaben der Eingliederungshilfe der Begriff der stationären Einrichtung abgeschafft. Stattdessen wird von persönlichem Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung gesprochen. Durch diese Reformmaßnahmen ändern sich die Refinanzierungsbedingungen von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen im ehemals als stationär definierten Bereich.

Geschäftsmodell ausrichten

Zunächst stellt sich für die Anbieter von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen die Frage nach der strategischen Ausrichtung ihres Geschäftsmodells. Hinsichtlich der angestrebten stärkeren Inklusion und Teilhabe gewinnen kleinteilige, dezentral in Wohnquartieren eingestreute Wohnangebote noch stärker an Bedeutung gegenüber großen Wohnheimen. Dementsprechend sollte in Bezug auf den örtlichen Bedarf die Zukunftsfähigkeit bestehender stationärer Settings geprüft und gegebenenfalls deren Umwandlung in bzw. deren Drittverwendungsmöglichkeit und Ersatz durch ambulante Settings geprüft werden. Zudem ist die Refinanzierungsfähigkeit stationärer Wohnangebote unter den zukünftigen Rahmenbedingungen zu analysieren und, insoweit erforderlich, durch Anpassung der Leistungs- und Kostenstrukturen auch weiterhin zu gewährleisten.

Dabei haben die Anbieter auch zu entscheiden, ob sie zukünftig in Form eines All-inclusive-Dienstleisters alle erforderlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen selbst anbieten oder sich auf ihre Kernkompe-

tenz der bloßen Erbringung von Assistenz- und Betreuungsleistungen konzentrieren und mit anderen Leistungserbringern kooperieren.

Insbesondere die Entscheidung darüber, selbst als Immobilieneigentümer und nicht nur als Generalmieter des geeigneten Wohnraumes und/ oder ausschließlich als Erbringer von Assistenz- und Betreuungsleistungen zu agieren, erfordert eine passende Immobilienstrategie und Sicherstellung der Finanzierung. Dabei sollten auch die am Standort bestehenden Möglichkeiten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus berücksichtigt werden. Im Falle des Mietmodells mit Konzentration auf die bloße Erbringung der Fachleistung, sollten langfristig geeignete und verlässliche Partner für die existenzsichernden Leistungen gesucht werden, wie bspw. Wohnungsbaugenossenschaften und Cateringdienstleister. Hinsichtlich der Wohnraumgestaltung gilt es auch die im Zuge des Digitalisierungsprozesses zunehmend entstehenden Möglichkeiten zur technischen Unterstützung (smart home) zu nutzen.

Angesichts der zunehmenden Zahl älterer Menschen mit Behinderungen, die zugleich pflegebedürftig im Sinne des SGB XI werden, stellt sich zudem die Frage nach einer Ergänzung des eigenen Angebots an Eingliederungshilfeleistungen um ambulante Pflegeleistungen mittels einer Pflegekassenzulassung und eigenem Pflegepersonal.

Kostenstrukturen offenlegen

Bisher wurden die in stationären Wohnformen erbrachten unterschiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe tagessatzbasiert pauschal vergütet. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) strebt der Gesetzgeber hingegen eine differenzierte und transparente Leistungsabrechnung an. Für eine zukünftig umfassende und kostendeckende Leistungsvergütung ist es deshalb erforderlich, im ersten Schritt die einzelnen Leistungen, die betreuenden Charakter haben, von denen, die der Grundversorgung des Menschen mit Behinderungen dienen, voneinander abzugrenzen. Im zweiten Schritt müssen die mit der Leistungserbringung jeweils verbundenen einzelnen Kosten bzw. Aufwendungen vollständig erfasst und sachgerecht zugeordnet werden. Dabei sollte auch der damit verbundene administrative Aufwand kalkulatorisch mit berücksichtigt werden. Dies kann effektiv umgesetzt werden durch die Nutzung professioneller EDV-basierter Controllinginstrumente und gegebenenfalls durch die Einbindung externer Dienstleister. Mit einem operativen Controlling können zudem Effizienzpotenziale in der Leistungserbringung aufgedeckt und die Finanzplanung verbessert werden.

Zugleich können die offengelegten Kostenstrukturen als plausible Verhandlungsgrundlage für den Dialog mit den Kostenträgern im aktuellen Preisfindungsprozess zu den einzelnen Leistungssätzen dienen. Die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben des BTHG und deren Umsetzung obliegen den Ländern. Da in den Bundesländern die Kostenzuordnung auf die Leistungskomponenten derzeit noch nicht abschließend konkretisiert ist, sollten die Anbieter ihre Kostenstrukturen möglichst differenziert offenlegen.

Für die Refinanzierung der Immobilieninvestitionen ist insbesondere die Höhe der Hilfeleistungen für den Mietaufwand der Leistungsberechtigten von Bedeutung. Für die Mietkostenerstattung werden zukünftig die durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes entsprechend den üblichen Mietpauschalen der jeweils örtlich zuständigen Sozialhilfeträger als Maßstab genommen. Zuzüglich der Wohnnebenkosten und anderer Kosten (wie bspw. für die Instandhaltung der persönlichen Räume sowie für Strom und Telekommunikation), kann diese Vergleichsmiete um bis zu 25 % überschritten werden, vorausgesetzt die Kosten entstehen tatsächlich und werden nachgewiesen. Für den Fall eines Überschreitens dieser Obergrenze sieht der Gesetzgeber vor, dass an Stelle des örtlich zuständigen

Sozialhilfeträgers auch der Eingliederungshilfeträger ganz oder teilweise zur Kostenübernahme verpflichtet werden könnte, wobei diese Regelung in den landesspezifischen Vorgaben zu konkretisieren ist.

Über die Fachleistung der Eingliederungshilfe werden auch die Kosten des Unterstützungsbedarfs für eine selbstständige Lebens- und Haushaltsführung abgedeckt, insofern der Leistungsberechtigte die dazu erforderlichen Tätigkeiten nicht selbst ausüben kann. Zu diesen Tätigkeiten zählen unter anderem das Einkaufen der Lebensmittel und auch die Zubereitung der Mahlzeiten.

Zur Deckung aller übrigen Kosten und individuellen Ausgaben steht jedem Leistungsberechtigten ein persönliches Budget in Form der Regelbedarfsstufen nach dem SGB II und SGB XII zu. Für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen mit persönlichem Wohnraum (vormals stationären Einrichtungen) leben, beträgt dieses Budget derzeit 374 Euro. Dieser Betrag erhöht sich um etwaige Mehrbedarfe des Leistungsberechtigten wie bspw. für eine besondere Ernährungsform.

Wesentliche Handlungsschritte der Leistungserbringer für eine sachgerechte Leistungsvergütung

- **Aufteilung der Flächen** der Gebäude nach Wohn- und Fachleistungsflächen und Entwicklung nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel bei gemischter Flächennutzung
- **vollständige Erfassung und differenzierte Abbildung der Kosten** für Gebäude, Dienst- und Funktionsräume, Möblierung, Ausstattung und Verkehrsflächen
- entsprechende Aufteilung der **Nebenkosten**
- Kalkulation einer **kostendeckenden Miethöhe** inkl. Risikoaufschlag für etwaige Instandhaltungsmaßnahmen, Forderungsausfälle etc.
- Erfassung/ Schätzung des **Mehrbedarfs** der heutigen/ künftigen Bewohner
- **vollständige Erfassung und differenzierte Abbildung** der Personalkosten sowie der Kosten der Wäscheversorgung, Kosten der Reinigung und Pflege der Räume und Auflistung aller **zusätzlichen Kosten**, die etwa durch Verwaltung, Service, Technikeinsatz etc. entstehen
- **kostendeckende Preiskalkulation** für alle über Regelsätzen bzw. sonstige Zuschläge vergütete Leistungen

Ambulante Wohnformen überprüfen

Auch hinsichtlich der Versorgung pflegebedürftiger Bewohner gemäß SGB XI können sich Änderungen für die Anbieter ergeben. Denn zur künftigen Definition des stationären Einrichtungsbegriffs ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen bis zum 1. Juli 2019 gefordert, gemeinsam mit dem Verband der privaten Krankenversicherungen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) und den kommunalen Spitzenverbänden eine Richtlinie zur näheren Abgrenzung der Merkmale eines stationären Wohnsettings und der Kriterien zur Prüfung dieser Merkmale zu erlassen.

Anbieter von ambulanten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sollten prüfen, ob diese zukünftig weiterhin auch von den Pflegekassen in leistungsrechtlichem Sinn als ambulant angesehen werden. Gegebenenfalls sind die Konzepte und Vereinbarungen hinsichtlich des Leistungsgefüges zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass die von der Pflegeversicherung getragenen Leistungssätze sich auf maximal 266 Euro je pflegebedürftigem Bewohner und Monat reduzieren.

In den einzelnen Bundesländern wird voraussichtlich der Detaillierungsgrad hinsichtlich der Kostenzuordnung auf die einzelnen Leistungskomponenten unterschiedlich sein. Die Beteiligten könnten zur Verwaltungsvereinfachung etwa Leistungspauschalen (nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf) oder Stundensätze sowie Abrechnungssätze für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (Pooling) kalkulieren. Jedoch kann eine detaillierte Leistungsabrechnung für die Träger von Wohneinrichtungen von Vorteil sein, wenn darin alle erbrachten Leistungen umfassend und differenziert abgebildet und somit für eine sachgerechte Leistungsvergütung verbindlich festlegt sind. Zudem würde diese Vorgehensweise der Zielsetzung des Gesetzgebers zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen entsprechen.

Impressum

Bank für Sozialwirtschaft
Aktiengesellschaft
Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln

Registereintrag für den Sitz Köln
Handelsregister des Amtsgerichts Köln
Registernummer HRB 29259

Registereintrag für den Sitz Berlin
Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg
Registernummer: HRB 64059
Umsatzsteuer-ID: DE 136634199

Vorstand

Prof. Dr. Harald Schmitz (Vorsitzender)
Thomas Kahleis | Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Matthias Berger

Autor

Nurcan Karapolat (v.i.S.d.P.)
Frank Kunstmann (v.i.S.d.P.)
Konrad-Adenauer-Ufer 85| 50668 Köln
E-Mail n.karapolat@sozialbank.de
E-Mail f.kunstmann@sozialbank.de

Kontakt

Telefon 0221 97356-0
Telefax 0221 97356-219
E-Mail bfs@sozialbank.de

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Wir sind Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR und der Sicherungseinrichtung angeschlossen.

Haftung und Copyright

Der vorliegende Bericht enthält Angaben, Analysen, Prognosen und Konzepte, die den Kunden zur unverbindlichen Information dienen. Es handelt sich hierbei um keine juristische oder sonstige Beratung und stellt kein Angebot jedweder Art dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit der Angaben kann von uns nicht übernommen werden. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Bank für Sozialwirtschaft AG unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.